

Option 15_08 – Inhalt Final – Layoutierung in Fertigstellung

Inhalt

C.X.6.1.	Ziele der Option.....	2
C.X.6.2.	Hintergrund der Option.....	2
C.X.6.3.	Optionenbeschreibung.....	3
C.X.6.3.1.	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen	3
C.X.6.3.2.	Erwartete Wirkungsweise	4
C.X.6.3.3.	Bisherige Erfahrung mit dieser Option oder ähnlichen Optionen.....	4
C.X.6.3.4.	Zeithorizont der Wirksamkeit.....	5
C.X.6.3.5.	Übergeordnete Themen	5
Literatur		6
Team, das an dieser Option mitgearbeitet hat		8

Festlegung einer nationalen Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Österreich entsprechend der gegebenen europäischen Rahmenbedingungen zur Sicherung der österreichischen biologischen Vielfalt

(Target 15.8 - Option 15_08)

C.X.6.1. Ziele der Option

Durch die Einfuhr von invasiven gebietsfremden Arten durch den Menschen (aufgrund von Globalisierung und steigender Mobilität) werden immer mehr Ökosysteme in ihrer Artenzusammensetzung verändert und geraten unter Bedrängnis (Dyer et al., 2017). Invasive gebietsfremde Arten bedrohen bzw. verdrängen heimische Arten und stellen daher eine Gefahr für die Biodiversität (genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Vielfalt der Ökosysteme) dar (Simberloff et al., 2013). Begünstigt werden diese Entwicklungen oftmals durch den Klimawandel oder Landnutzungsänderungen, Eutrophierung und Verschmutzung sowie die Zerschneidung von Lebensräumen (Essl & Rabitsch, 2002; Lonsdale, 1999; Pecl et al., 2017). Target 15.8¹ zielt auf die Bewältigung dieses Problems ab.

C.X.6.2. Hintergrund der Option

Die EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten² bildet ein gesetzliches Rahmenwerk auf EU-Ebene um gegen die nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung bestimmter invasiver gebietsfremder Arten³ Maßnahmen zu ergreifen.

¹ 15.8: Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen

² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl vom 4.11.2014 L 317, 35; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016, ABl. vom 23.11.2016 L 317, 4.

³ „invasive gebietsfremde Art“ eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst; (Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, Kapitel 1, Art. 3, Abs. 2²)

„gebietsfremde Art“ lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten; (Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, Kapitel 1, Art. 3, Abs. 1²)

22 Artikel 4 schreibt die Erstellung einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung
23 durch die Europäische Kommission vor. Für die in dieser Liste enthaltenen Arten müssen die in den
24 Artikeln 7, 8, 13 bis 17, 19 und 20 spezifizierten Maßnahmen zur Bekämpfung getätigt werden. Diese
25 umfassen Beschränkungen, Genehmigungen, Aktionspläne für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten,
26 Überwachungssysteme, amtliche Kontrollen, Notifizierung von Früherkennungen, sofortige Beseitigung
27 in einer frühen Phase der Invasion, Managementmaßnahmen und die Wiederherstellung geschädigter
28 Ökosysteme.

29 In einer Liste auf EU-Ebene werden jedoch nur Arten von unionsweiter Bedeutung erfasst. So kann eine
30 Aufnahme in die Liste nur erfolgen, wenn ihre Bekämpfung „ein konzertiertes Vorgehen auf
31 Unionsebene gemäß Artikel 4 Absatz 3“ erfordert (Art. 3, Abs. 3). Außerdem müssen folgende weitere
32 Kriterien erfüllt werden:

- 33 • gebietsfremd für das Gebiet der Union
- 34 • Fähigkeit zur Etablierung einer lebensfähigen Population in einer biogeographischen Region, die
35 sich über mehr als zwei Mitgliedsstaaten erstreckt (Art. 4, Abs. 3 a und b).

36 Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Arten, die in einem einzelnen Mitgliedsstaat gebietsfremd
37 und invasiv sind, nicht in der Liste aufscheinen und daher nicht bekämpft werden. Unter Art. 12 der
38 Verordnung wird die Möglichkeit der Erstellung einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von
39 Bedeutung für Mitgliedstaaten geboten. Außerdem können in dieser nationalen Liste gemäß Art. 11
40 invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung ausgewiesen werden, für die eine verstärkte
41 regionale Zusammenarbeit notwendig ist. Dafür eignen sich INTERREG-Projekte gut, wie am Beispiel des
42 Projektes *Joint Ambrosia Action* gezeigt werden konnte. Dieses Projekt hatte zum Ziel, die
43 Bekämpfungsmaßnahmen einer in den beteiligten Ländern invasiven Pflanzenart (Ragweed) zu
44 koordinieren und zu verbessern (Karrer, Zinggl, Szeiber & Vér, 2019). Auf Basis der nationalen Listen
45 werden regional koordinierte Maßnahmen gesetzt und die Mitgliedsstaaten von der Kommission zur
46 Umsetzung von Maßnahmen gebracht (Art. 11, Abs. 2).

47 In Österreich wurde von dieser Möglichkeit bisher nicht Gebrauch gemacht.

48 **C.X.6.3. Optionenbeschreibung**

49 **C.X.6.3.1. Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw.** 50 **Maßnahmenkombinationen**

51 Die Option umfasst folgende Maßnahmen:

- 52 a) Erstellung einer aktualisierten Neuauflage von Essl und Rabitsch (2002), um einen aktuellen
53 Überblick über die invasiven gebietsfremden Arten in Österreich zu erlangen
- 54 b) Landesspezifische Ausformulierung von Bekämpfungsmaßnahmen, angepasst an die
55 landesspezifische Situation der betroffenen Ökosysteme

56 Die Anpassung der in der Verordnung genannten Bekämpfungsmaßnahmen auf den neuen nationalen
57 Artenkatalog bzw. die Entwicklung neuer Maßnahmen, die an die landesspezifische Situation angepasst
58 sind, erfordert weitere Forschungsarbeit für die Mittel zur Entwicklung und Testung der
59 Bekämpfungsmaßnahmen bereitgestellt werden müssen. Die Maßnahmen sollen in Folge auf ihre

60 Effizienz und Nachhaltigkeit hin überprüft werden. Dies erfordert die Einführung geeigneter *Monitoring-*
61 *Konzepte*.

62 c) Auf Basis von a) und b) Festlegung einer nationalen Liste invasiver gebietsfremder Arten von
63 Bedeutung für Österreich entsprechend der gegebenen europäischen Rahmenbedingungen zur
64 Sicherung der österreichischen biologischen Vielfalt
65

66 **C.X.6.3.2. Erwartete Wirkungsweise**

67 Durch die Erstellung einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von nationaler Bedeutung für Österreich
68 auf Basis einer Neuauflage der Publikation von Essl und Rabitsch (2002) werden die für Österreich
69 relevanten Arten identifiziert. Die in den oben genannten Artikeln vorgeschriebenen Bestimmungen zur
70 Bekämpfung greifen so auch bei Arten, die in der Liste von unionsweiter Bedeutung nicht aufscheinen
71 und werden so verpflichtend. Darüber hinaus erfolgen durch eine landesspezifische Ausformulierung von
72 Bekämpfungsmaßnahmen eine gezielte Eindämmung von invasiven Arten und ein so bestmöglicher
73 Schutz der betroffenen Ökosysteme.

74

75 **C.X.6.3.3. Bisherige Erfahrung mit dieser Option oder ähnlichen Optionen**

76 Bisher wurde keine nationale Liste in Österreich implementiert. Es muss daher auf Erfahrungen anderer
77 (EU)-Länder mit länderspezifischen Listen zurückgegriffen werden.

78 Nationale Listen liegen innerhalb der EU unter anderem in Finnland⁴, Portugal⁵, Schweden⁶, Spanien⁷ und
79 der Slowakei vor. Auch Norwegen⁸ führt eine länderspezifische Liste zu invasiven, gebietsfremden Arten.
80 Ebenso Länder wie Australien⁹, Südafrika¹⁰ und die Vereinigten Staaten¹¹.

81 Als Beispiel sei die Situation in Schweden kurz dargestellt.

82 **Schweden**

83 In Schweden gibt es grundsätzlich zwei Listen zu invasiven, gebietsfremden Arten; eine für landlebende
84 und eine für wasserlebende Arten. Abschätzungen zur Verbreitung und zum Vorkommen der gelisteten
85 Arten beruhen zum Teil auf Beobachtungen von Privatpersonen (*Citizen Science*). Sichtungen kann man

⁴ für mehr Informationen siehe: <https://vieraslajit.fi/lajit>

⁵ für mehr Informationen siehe: <https://www.invasoras.pt/especies-invasoras-portugal>

⁶ für mehr Informationen siehe: <https://artfakta.se/rapportera/eftersokta/rappen/skapa> und
<https://artfakta.se/rapportera/eftersokta/ias/skapa>

⁷ für mehr Informationen siehe: <https://www.miteco.gob.es/es/biodiversidad/temas/conservacion-de-especies/especies-exoticas-invasoras/ce-eei-catalogo.aspx>

⁸ für mehr Informationen siehe: <https://www.biodiversity.no/alien-species>

⁹ für mehr Informationen siehe: <https://www.environment.gov.au/system/files/resources/2bf26cd3-1462-4b9a-a0cc-e72842815b99/files/invasive.pdf>

¹⁰ für mehr Informationen siehe: <http://invasives.org.za/legislation/what-does-the-law-say>

¹¹ für mehr Informationen siehe: <https://www.invasivespeciesinfo.gov/us>

86 in ein eigens dafür vorgesehenes *Online-Tool*¹² eintragen, welche im Anschluss von Fachleuten überprüft
87 werden.

88 Im Zeitraum 2017 – 2018 wurden die potenziellen Risiken gebietsfremder Arten für die biologische
89 Vielfalt in Schweden neu abgeschätzt (Strand, Aronsson & Svensson, 2018). Ausgangspunkt war eine
90 Liste von ca. 5.000 makroskopischen Arten aus einer Vielzahl an relevanten Verbreitungsgebieten. Dabei
91 wurden jene Arten (1.033) identifiziert und im Anschluss gelistet, die der heimischen Artenvielfalt in
92 einem Zeitraum von 50 Jahren schaden könnten. Dabei wurden mögliche klimatische Veränderungen
93 und deren Auswirkungen mit einberechnet. Diese Artenliste muss noch von der Regierung beschlossen
94 werden.

95

96 **C.X.6.3.4. Zeithorizont der Wirksamkeit** 97 **Kurzfristig**

98 Bei entsprechend guter Ressourcenausstattung sollte die Neuauflage der Publikation von Essl und
99 Rabitsch (2002) in einem kurzfristigen Zeitraum (bis zwei Jahre) möglich sein.

100 **Mittelfristig**

101 Die Festlegung der nationalen Liste invasiver gebietsfremder Arten sollte mittelfristig (zwei bis fünf
102 Jahre) möglich sein, sofern die für die Entwicklung und Testung der Bekämpfungsmaßnahmen
103 erforderliche Forschungsarbeit, sowie die zur Überprüfung der Effizienz und Nachhaltigkeit der
104 Maßnahmen geeigneten *Monitoring*-Konzepte zuvor bereitgestellt beziehungsweise eingeführt werden.

105

106 **C.X.6.3.5. Übergeordnete Themen**

107 *[Keine Befüllung/kein Text]*

108 **Themenblock noch nicht befüllen. Die Themen müssen noch zuerst durch AG-SDG 18 definiert werden.**
109 **Sobald die Themen bekannt sind, werden sie schnellstens an das SDG-Gremium zur Abstimmung**
110 **übermittelt.**

111 Bezug u.a. zu The Future is now/UN-Diskussion, LNOB

112 z.B. Abbildung Leverage Points (figure 2-2 Seite 29)

113 Vorschlag: AG SDG 18 soll das diskutieren und Themen für UniNETZ vorschlagen, dann Beschluss im SDG-
114 Gremium

Thema	Wechselwirkung
-------	----------------

Spillover Effekte

¹² für mehr Informationen siehe: <https://artfakta.se/rapportera/eftersokta/rappen/skapa> und
<https://artfakta.se/rapportera/eftersokta/ias/skapa>

LNOB

115

116 **Literatur**

117

118 Dyer, E. E., Cassey, P., Redding, D. W., Collen, B., Franks, V., Gaston, K. J., Jones, K. E., Kark, S., Orme, C. D.

119 L. & Blackburn, T. M. (2017). The Global Distribution and Drivers of Alien Bird Species Richness.

120 PLOS Biology, 15(1), e2000942. <https://doi.org/10.1371/journal.pbio.2000942>

121 Essl, F. & Rabitsch, W. (2002). Neobiota in Österreich. Umweltbundesamt.

122 Karrer, G., Zinggl, P., Szeiber, A. & Vér, A. (2019). JOINT AMBROSIA ACTION: Interreg-Project V-A Austria-

123 Hungary to fight common ragweed (*Ambrosia artemisiifolia*). In EMAPI 2019 Integrating research

124 management and policy. Book of Abstracts (S. 137).

125 Lonsdale, W. M. (1999). Global patterns of plant invasions and the concept of invasibility. *Ecology*, 80(5),

126 1522–1536. [https://doi.org/10.1890/0012-9658\(1999\)080\[1522:GPOPIA\]2.0.CO;2](https://doi.org/10.1890/0012-9658(1999)080[1522:GPOPIA]2.0.CO;2)

127 Pecl, G. T., Araújo, M. B., Bell, J. D., Blanchard, J., Bonebrake, T. C., Chen, I.-C., Clark, T. D., Colwell, R. K.,

128 Danielsen, F., Evengård, B., Falconi, L., Ferrier, S., Frusher, S., Garcia, R. A., Griffis, R. B., Hobday,

129 A. J., Janion-Scheepers, C., Jarzyna, M. A., Jennings, S., Lenoir, J., Linnetved, H. I., Martin, V. Y.,

130 Pettorelli, N., Popova, E., Robinson, S. A., Scheffers, B. R., Shaw, J. D., Sorte, C. J. B., Strugnell, J.

131 M., Sunday, J., M., Tuanmu, M.-N., Verges, A., Villanueva, C., Wernberg, T., Wapstra, E. &

132 Williams, S. E. (2017). Biodiversity redistribution under climate change: Impacts on ecosystems

133 and human well-being. *Science*, 355(6332), eaai9214. <https://doi.org/10.1126/science.aai9214>

134 Simberloff, D., Martin, J.-L., Genovesi, P., Maris, V., Wardle, D. A., Aronson, J., Courchamp, F., Galil, B.,

135 García-Berthou, E., Pascal, M., Pyšek, P., Sousa, R., Tabacchi, E. & Vilà, M. (2013). Impacts of

136 biological invasions: What's what and the way forward. Trends in Ecology & Evolution, 28(1), 58–

137 66. <https://doi.org/10.1016/j.tree.2012.07.013>

138 Strand, M., Aronsson, M. & Svensson, M. (2018). Klassificering av främmande arters effekter på biologisk

139 mångfald. i Sverige – ArtDatabankens risklista. ArtDatabanken Rapporterar 21. ArtDatabanken

140 SLU, Uppsala.

141

142

143 **Team, das an dieser Option mitgearbeitet hat**

144

145 **Lead-Autor_innen:**

146 Horvath, Sophia-Marie (*Universität für Bodenkultur Wien*), Ecker, Daniela (*Johannes Kepler Universität*
147 *Linz*), Wagner, Erika (*Johannes Kepler Universität Linz*)

148

149 **Reviewer_innen:**

150 Karrer, Gerhard (*Universität für Bodenkultur Wien*), David Paternoster (*Umweltbundesamt*), Wolfgang
151 Rabitsch (*Umweltbundesamt*)

152